Informationsrecht am Lebensende

Bei Menschen am Lebensende muss häufig entschieden werden, ob gewisse medizinische Massnahmen vorgenommen werden oder nicht. Eine zentrale Voraussetzung für gute Entscheidungen ist ausreichende Information. Von Daniel Hürlimann



Was kann das Recht dazu beitragen, die Information am Lebensende zu verbessern? — *Bild: Fotolia/Andrey Popov*

Eine in der Schweiz durchgeführte Studie zeigt, dass gerade am Lebensende häufig Informationsdefizite bestehen. Fehlende Information führt dazu, dass Patientinnen und Patienten nicht wissen, wie ihr Gesundheitszustand ist, welche medizinischen Möglichkeiten und welche Erfolgsaussichten bei Behandlungsoptionen bestehen. Fehlende Information führt auch dazu, dass Patienten zu Behandlungen mit wenigen Erfolgsaussichten einwilligen und dass häufig medizinisch viel mehr gemacht wird, als sinnvoll ist.

Man kann die fehlende Information nicht nur den Ärzten zuschreiben. Die Gründe für fehlende Information sind vielfältig: Patienten und Ärzte

scheuen das Thema Tod und sprechen es nicht an. Es kann aber auch sein, dass ein Patient bewusstlos ist und sich deshalb nicht äussern kann. Angehörige sind nicht über Wünsche der Patienten informiert. Es existiert keine Patientenverfügung oder das Dokument ist im entscheidenden Moment nicht verfügbar.

Fehlanreize im Recht

Es gibt eine Reihe von Fehlanreizen im Recht, welche zu diesen Problemen führen: Ein ganz grosser Fehlanreiz im Gesundheitswesen, der sich auch im Gesetz spiegelt, ist die Entschädigung von medizinischen Leistungen. Spitäler und Ärzte verdienen mehr, wenn sie mehr eingreifen und verschreiben. Für die Zeit, während der eine Ärztin mit ihrem Patienten spricht, erhält sie vergleichsweise wenig Geld. Wenn sie die Zeit dafür verwendet, eine Behandlung durchzuführen oder ein Medikament zu verschreiben, verdient sie viel mehr.

Ein weiteres Problem ist die ungenügende Verankerung der Informationspflichten der Ärzte im Recht. Die Information ist rechtlich versteckt in der Einwilligung, die wiederum eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines medizinischen Eingriffs ist. Ein medizinischer Eingriff ist grundsätzlich eine Körperverletzung und nur zulässig, wenn eine Einwilligung vorliegt. Die Einwilligung ist ihrerseits nur dann gültig, wenn sie auf ausreichender Information basiert. In der Spitalpraxis wird dies mit standardisierten Formularen umgesetzt, die ähnlich wie AGB häufig ungelesen unterschrieben werden.

Wenn ein Arzt unvollständig oder gar nicht informiert, ist die Einwilligung nicht gültig. Damit ist die Körperverletzung strafbar. Das ist die Theorie, in der Praxis gibt es aber nur selten Strafverfahren wegen ungenügender Aufklärung.

Unvollständige Regelung der Patientenverfügung

Ein weiteres Problem ist die unvollständige Regelung der Patientenverfügung. Seit 2013 ist die Patientenverfügung im Zivilgesetzbuch geregelt. Das Gesetz enthält Voraussetzungen für die Errichtung und den Widerruf der Patientenverfügung. Es hält auch fest, dass nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit abgeklärt werden soll, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Diese Abklärung soll anhand der Versichertenkarte erfolgen. Viele Ärzte haben jedoch gar keinen Kartenleser und die Information ist häufig nicht auf der Versichertenkarte abgespeichert. Im Spitalalltag kommt es sehr oft vor, dass die Patientenverfügung im entscheidenden Moment nicht auffindbar ist.

Was kann das Recht dazu beitragen, die Information am Lebensende zu verbessern?

Erstens sollten die Informationspflichten gesetzlich festgelegt werden. In der Theorie bestehen diese zwar heute schon, in der Praxis würden sie jedoch eher beachtet, wenn sie im Gesetz erwähnt wären. Zweitens sollten Gespräche mit Patienten besser honoriert werden. Ärzte sollten nicht weniger verdienen, wenn sie auf eine Behandlung verzichten, als wenn sie sie durchführen. Drittens muss die Patientenverfügung gestärkt werden. Dabei muss insbesondere gewährleistet werden, dass Patientenverfügungen im entscheidenden Zeitpunkt verfügbar sind.

Daniel Hürlimann ist Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht, Direktor der Forschungsstelle für Informationsrecht an der Universität St.Gallen und Herausgeber der Open-Access-Zeitschrift sui-generis.ch.

Copyright © Universität St.Gallen (HSG) 2017